

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Loffenau

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16.04.2026 folgende Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Loffenau beschlossen:

Artikel 1

(1) § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(2) Dem Bürgermeister werden gemäß § 44 Abs. 2 S. 2 Gemeindeordnung BW (GemO) folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. Bewirtschaftungsbefugnis im Rahmen der im Haushalt vorgesehenen Mittel, insbesondere Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis 25.000 € im Einzelfall,
2. Zustimmung zu überplan- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen bis zu 30 % des Haushaltsansatzes, höchstens jedoch 5.000 €,
3. Verkauf des Holzertrags aus dem Gemeindewald und die Vergabe von Aufträgen für Holzeinschlag, Holzaufbereitung, Kulturarbeiten und Bestandspflege im Rahmen der jährlichen Wald-, Nutzungs- und Kulturpläne,
4. Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen in Form von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
5. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht / die Niederschlagung / der Streitwert / das Zugeständnis bei Vergleichen der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 7.500 € beträgt,
6. Gewährung von Freigiebigkeitsleistungen, welche nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesen sind, bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 € im Einzelfall,
7. Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 12 Monaten und einem Höchstbetrag von 7.500 €,
8. Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen bei Beschäftigten bis Entgeltgruppe 6 TVöD sowie bei Beamtenanwärtern, Auszubildenden und Praktikanten,
9. Zulassung und Ausschließung zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen,
10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken, Wohnungen oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 7.500 € im Einzelfall,
11. Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 € im Einzelfall,
12. Übernahme von Ausfallbürgschaften für den Wohnungsbau gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 € im Einzelfall,

13. Veräußerung und dingliche Belastung, Erwerb und Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 € im Einzelfall,
14. Die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung oder des Betriebsplans,
15. Die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung oder des Betriebsplans,
16. Bestellung von Bürgern zur ehrenamtlichen Mitwirkung sowie die Entscheidung über die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung wegen eines wichtigen Grundes, soweit es sich um eine übertragbare Aufgabe des Gemeinderats handelt,
17. Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen,
18. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Loffenau, den 17. April 2026



Bürger
Bürgermeister